



**Bürgermeisteramt Mauer**

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

---

# **Gebührenordnung**

**für die Nutzung**

**des Hallenbades, der Halle,**

**der Sportplätze**

**und den**

**Räumlichkeiten in der Schule**

**der Gemeinde Mauer**

**vom**

**13. Dezember 2006**

# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gebührenerhebung	Seite 3
§ 2	Höhe der Nutzungsgebühr	Seite 3
§ 3	Höhe des Bewirtschaftungskostenbeitrags	Seite 4
§ 4	Entstehung, Fälligkeit, Zahlung	Seite 4
§ 5	Allgemeine Bestimmungen	Seite 4
§ 6	In Kraft Treten	Seite 5

Für die Nutzung des Hallenbades, der Halle, der Sportplätze und den Räumlichkeiten in der Schule gilt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006 folgende

## Gebührenordnung

### § 1

#### Gebührenerhebung

1. Für die Nutzung des Hallenbades, der Halle, der Sportplätze und den Räumlichkeiten in der Schule erhebt die Gemeinde Mauer eine Gebühr nach Maßgabe des § 2 dieser Gebührenordnung.
2. Soweit die gen. Anlagen nach OZ 1 nicht von der Schule belegt sind, können sie den örtlichen, sporttreibenden und kulturellen Vereinen und Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

#### Höhe der Nutzungsgebühr

1. Für die Nutzung des Hallenbades, der Halle und der Sportplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Im Jahr 2007 beträgt die Gebühr 2,50 €/Std.  
Im Jahr 2008 beträgt die Gebühr 3,50 €/Std.,  
ab dem Jahr 2009 beträgt die Gebühr 5,00 €/Std.

2. Für den Wettkampf- und Spielbetrieb wird keine Gebühr erhoben.
3. Für die Vorbereitung auf eine große Veranstaltung wird keine Gebühr erhoben.
4. Für die Nutzung der Räume nach § 1 Abs.1 durch andere Nutzer als die örtlichen Vereine werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung mit einer Aufwandsentschädigung:	10,00 € pro Stunde
Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht:	25,00 € pro Stunde

Die Grenze zwischen Aufwandsentschädigung und Gewinnerzielungsabsicht liegt bei einem Verdienst in Höhe von 10,00 pro Stunde.

5. Für auswärtige Vereine wird ein Zuschlag in Höhe von 100% in Rechnung gestellt.
6. Als „einheimische“ Vereine gelten Vereine, die ihren Sitz satzungsgemäß in der Gemeinde Mauer haben.

### § 3

#### Höhe des Bewirtschaftungskostenbeitrags für Räumlichkeiten in der Schule

Den ortsansässigen Vereinen können auf Antrag Räumlichkeiten in der Schule für deren Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr beträgt 8,00 €/qm Hauptraumfläche jährlich. Der Ermittlung des Bewirtschaftungskostenbeitrags wird der Hauptraum zugrunde gelegt (vgl. Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung), Nebenräume bleiben unberücksichtigt.

### § 4

#### Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

1. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen.
2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Mauer zu entrichten.

### § 5

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Benutzung gilt die Hallenordnung.
2. Die Gemeinde Mauer überlässt die Sportanlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Verein hat die Gemeinde Mauer von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten bzw. sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Zugänge und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Mauer und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten.

Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Mauer als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Mauer an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

3. Die Kosten für die Bewirtschaftung der Einrichtungen sind durch die Gebührenerhebung nach § 3 abgegolten.

4. Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht gestattet.

## § 6

### In Kraft Treten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Mauer, den 13. Dezember 2006

Jörg Albrecht  
Bürgermeister

### **Anlage 1 zur Gebührenordnung für die Nutzung des Hallenbades, der Halle, der Sportplätze und den Räumlichkeiten in der Schule der Gemeinde Mauer**

#### **Nutzung der Vereinsräume**

#### **Beteiligung der Vereine an den Energiekosten**

Es werden 8,00 € pro m<sup>2</sup> im Jahr für die Haupträume der Vereine in Rechnung gestellt.

<b>Verein</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Einnahme pro Jahr</b>
Kleintierzuchtverein	77,50	620,00 €
Landjugend	33,50	268,00 €
DRK	46,00	368,00 €
NABU	31,50	126,00 €
TV Mauer TT	46,50	372,00 €
Viktorija	52,00	416,00 €
DLRG	41,00	328,00 €
Musikverein	58,50	468,00 €
Cantemus	71,20	569,60 €

**Gesamtbetrag**

**2.966,00 €**

Der NABU-Vereinsraum verfügt über keine Heizung.

Aus diesem Grund werden lediglich  
pro m<sup>2</sup> im Jahr in Rechnung gestellt.

4,00 €

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Beschluss**

1. Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 22. Dezember 2006 (Nr. 51/2006) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 Abs. 3 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 22. Dezember 2006.
5. Sitzungsausfertigungen erhielten:
  - Rechnungsamt
  - Gemeindekasse
  - Ordnungsamt

Mauer, den 22. Dezember 2006

Jörg Albrecht  
Bürgermeister